

ENTSCHÄDIGUNGSSATZUNG

der Stadt Steinau an der Straße

Aufgrund der §§ 5, 27 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03 2005 (GVBl I S 142) zuletzt geändert durch Art 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90,93) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Steinau an der Straße am 26.09.2023 folgende Entschädigungssatzung beschlossen.

§ 1

Verdienstausfall

- (1) Stadtverordnete, Mitglieder des Magistrats, der Ortsbeiräte, des Kinder- und Jugendbeirates und andere ehrenamtlich Tätige erhalten, wenn ihnen nachweisbar ein Verdienstausschlag entstehen kann, zur pauschalen Abgeltung ihrer Ansprüche einen Betrag von 15,-- EURO pro Stunde der Sitzung der Stadtverordneten, des Magistrats, des Ortsbeirates, des Kinder- und Jugendbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Stadt Steinau an der Straße entsandt worden sind, sofern sie nicht von diesem Gremium Verdienstausschlag erhalten. Den erforderlichen Nachweis der Möglichkeit der Entstehung eines Verdienstausschlages für Zeiten, in denen entschädigungspflichtige Sitzungen durchgeführt werden, haben die ehrenamtlich Tätigen zu Beginn der Wahlzeit der Stadtverordnetenversammlung gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zu führen. Sie sind verpflichtet, diesen Nachweis zu Beginn eines jeden Kalenderjahres erneut zu führen und spätere Änderungen unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Hausfrauen und Hausmänner erhalten den Durchschnittssatz ohne Nachweis. Um den Durchschnittssatz zu erhalten, zeigen die Hausfrauen und Hausmänner ihre Tätigkeit zu Beginn der Wahlzeit der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung an.

Im Übrigen gilt Abs 1 S 3 entsprechend.
- (3) Als Hausfrauen und Hausmänner im Sinne dieser Satzung gelten nur Personen ohne eigenes oder mit einem geringfügigen Einkommen aus stundenweiser Erwerbstätigkeit, die den ehelichen, eheähnlichen oder eigenen Hausstand führen.
- (4) Auf Antrag ist anstelle des Durchschnittssatzes nach Abs 1 der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstausschlag zu ersetzen. Das gilt auch für erforderliche Aufwendungen, die wegen Inanspruchnahme einer Ersatzkraft zur Betreuung von Kindern, Alten, Kranken und Behinderten entstehen.

§ 2 **Fahrtkosten**

- (1) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrtkosten für die Teilnahme und unmittelbare Vorbereitung von Sitzungen des Magistrats, der Stadtverordnetenversammlung, des Ortsbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreter der Gemeinde entsandt worden sind.

Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges bemisst sich der Ersatz der Fahrtkosten nach den Sätzen des Hessischen Reisekostengesetzes für die Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges

- (2) Erstattungsfähige Fahrtkosten sind grundsätzlich die Kosten für Fahrten vom Wohnort zum Sitzungsort und zurück. Ist ausnahmsweise eine Anreise von einem anderen Ort als dem Wohnort erforderlich, werden die Fahrtkosten nur ersetzt, soweit sie verhältnismäßig sind und die Notwendigkeit zur Teilnahme an der Sitzung bestand. Dies gilt auch für Fahrten zu anderen Veranstaltungen

§ 3 **Aufwandsentschädigungen**

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten neben dem Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrtkosten pro Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrats, des Ortsbeirates, des Kinder- und Jugendbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Stadt Steinau an der Straße entsandt worden sind - sofern sie nicht von diesem Gremium eine Aufwandsentschädigung erhalten - folgende Aufwandsentschädigung:

- Stadtverordnete	25 EURO
- Ehrenamtliche Stadträte	25 EURO
- Gewählte Mitglieder der Betriebskommission	25 EURO
- Sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner als Mitglied einer Kommission	25 EURO
- Zu Beratungen der Ausschüsse zugezogene Sachverständige	25 EURO
- Mitglieder der Ortsbeiräte sowie Stadtverordnete, die an Ortsbeiratssitzungen ihres jeweiligen Stadtteils teilnehmen	25 EURO
- Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates	20 EURO

- Mitglieder des Wahlausschusses und der Wahlvorstände /
Auszahlungswahlvorstände bei Wahlen und Abstimmungen
pro Tag ihrer Tätigkeit 50 EURO

(2) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird für den höheren Aufwand bei dem Wahrnehmen besonderer Funktionen um eine monatliche Pauschale erhöht. Diese beträgt für

- Ehrenamtliche Stadträtinnen/ Stadträte/ 90 EURO

- die oder den Stadtverordnetenvorsteher/in 60 EURO

- Fraktionsvorsitzende gem. § 36a HGO 50 EURO

- Ausschussvorsitzende 20 EURO

- die oder den Vorsitzenden des Kinder- und
Jugendbeirates 20 EURO

- Ortsvorsteherinnen oder Ortsvorsteher 50 EURO

Der Anspruch auf die Pauschale entsteht am Beginn des Kalendermonates, in dem die ehrenamtlich Tätigen die besondere Funktion antreten. Er erlischt mit Ablauf des Kalendermonates, in dem sie aus der Funktion scheiden

(3) Nehmen ehrenamtlich Tätige mehrere Funktionen wahr, für die Anspruch auf Erhöhungen nach Abs 2 besteht, so stehen ihnen die Erhöhungen für alle Funktionen zu.

(4) Schriftführerinnen und Schriftführer erhalten für jede Sitzung eine Aufwandsentschädigung von 25 EURO Mitarbeiter der Stadtverwaltung Steinau an der Straße können anstelle einer Aufwandsentschädigung die Sitzungszeit als Dienstzeit angerechnet bekommen

(5) Vertritt ein ehrenamtlicher Stadtrat den Bürgermeister oder ist er mit der Ausführung eines Geschäftes gemäß § 70 (1) HGO beauftragt, so erhält er für jeden Tag der Vertretung oder der Wahrnehmung des Geschäftes neben dem Ersatz des Verdienstaufalles, der Fahrkosten und der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 eine zusätzliche Aufwandsentschädigung von 90 EURO

§ 4

Fraktionssitzungen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, soweit sie gem § 36 a Abs. 1 HGO teilnahmeberechtigt sind, Ersatz des Verdienstausfalles, der Fahrtkosten und Aufwandsentschädigung nach §§ 1, 2 und 3 Abs. 1

Fraktionssitzungen im Sinne von Satz 1 sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitsgruppen) Als Fraktionssitzungen gelten auch solche, die in Form einer Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden

- (2) Ersatzpflichtig sind nur die Fraktionssitzungen, die auch tatsächlich stattgefunden haben Die Zahl der nach Abs. 1 ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wird auf 18 pro Jahr begrenzt.

§ 5

Dienstreisen

- (1) Bei Dienstreisen erhalten Stadtverordnete, Stadträte, Mitglieder der Ortsbeiräte, des Kinder- und Jugendbeirates und sonstige ehrenamtlich Tätige Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrtkosten nach §§ 1 und 2 Weitere Reisekosten sind nach dem Hessischen Reisekostengesetz zu erstatten.
- (2) Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nur, wenn die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung die Dienstreise genehmigt hat Die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung entscheidet über ihre oder seine Teilnahme selbst In Zweifelsfällen hat sie oder er die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung anzurufen.

Dienstreisen von Stadträten werden von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister genehmigt. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über ihre oder seine Teilnahme selbst

- (3) Für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit oder dem Mandat gilt Abs. 1 entsprechend Die Genehmigung nach Abs 2 kann nur versagt werden, wenn die Voraussetzungen des § 35 a Abs 4 Satz 2 HGO nicht vorliegen

§ 6

Unübertragbarkeit, Unverzichtbarkeit, Antragsfrist

- (1) Die Ansprüche auf die Entschädigungen nach §§ 1 bis 3 und 5 sind nicht übertragbar. Auf die Aufwandsentschädigungen kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.
- (2) Die Entschädigungsleistungen sind innerhalb eines Jahres bei dem Magistrat schriftlich zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tage nach dem Ende der Sitzung oder der Veranstaltung bzw. des Monats.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Entschädigungssatzung der Stadt Steinau an der Straße vom 13. Dezember 2016 außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Steinau an der Straße, den 27.09.2023

Der Magistrat der Stadt Steinau an der Straße



Zimmermann
Bürgermeister